

SATZUNG
der Chorgemeinschaft Zanders Bergisch Gladbach e. V.
(in der Fassung vom 14.03.2008)

I. Name, Sitz, Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 1 Name und Sitz

Der im Jahre 1885 von Frau Maria Zanders unter dem Namen „Cäcilienchor“ gegründete Verein wurde am 13.01.1966 in „Chorgemeinschaft Bergisch Gladbach“ umbenannt und führt seit dem 01.01.1990 den Namen „Chorgemeinschaft Zanders Bergisch Gladbach“.

Er hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bergisch Gladbach eingetragen werden.

§ 2 Zweck

Die Chorgemeinschaft hat die Aufgabe, die Chormusik zu pflegen und durch Konzerte das Musikbewusstsein in der Öffentlichkeit zu fördern. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige eigene Konzertveranstaltungen der Chorgemeinschaft.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

§ 5 Verbot von Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedschaft im Verein

Die Chorgemeinschaft hat aktive und inaktive Mitglieder. Die aktiven Mitglieder bilden den Chor. Sie werden im Folgenden Chormitglieder genannt.

Die Chorgemeinschaft kann Ehrenmitglieder ernennen.

§ 7 Mitgliedschaft im Chor

Chormitglieder können Damen und Herren werden, die über eine geeignete Stimme und ausreichende musikalische Kenntnisse verfügen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des Chorleiters/der Chorleiterin. Das Verbleiben im Chor ist abhängig von einer Überprüfung der erforderlichen Fähigkeiten durch den Chorleiter/die Chorleiterin.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

(1) Von den Chormitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.

(2) Jedes Chormitglied hat die für das Geschäftsjahr festgesetzten Beiträge zu leisten. Die Festsetzung der Beiträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft im Verein ruht, wenn ein Chormitglied mit der Zahlung eines vollen Jahres-Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Das bedeutet, dass auch die Mitwirkung im Chor und das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ruhen.

§ 9 Inaktive Mitglieder

Inaktive Mitglieder der Chorgemeinschaft sind die ehemaligen Chormitglieder, soweit sie nicht ausgetreten oder ausgeschlossen worden sind. Desweiteren können natürliche und juristische Personen inaktive Mitglieder werden, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen bekennen und bereit erklärt haben, die Arbeit der Chorgemeinschaft zu unterstützen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Er wird schriftlich bestätigt.

§ 10 Ruhen und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder können zu jeder Zeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. Die Austrittserklärung wird zum Schluß des Monats wirksam, in dem sie erfolgt. Die Mitgliedschaft endet im übrigen mit dem Tod des Mitglieds.

(2) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung keinen Gebrauch, unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß.

(3) Die Mitgliedschaft kann auf Antrag des Mitglieds ruhen. Während der Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft entfällt die Beitragspflicht. (→§8)

III. Die Organe der Chorgemeinschaft

§ 11 Organe des Vereins

Organe der Chorgemeinschaft sind

- A. die Mitgliederversammlung
- B. der Vorstand

A. Die Mitgliederversammlung

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt

- den Vorstand für einen Zeitraum von zwei Jahren,
- den Chorleiter/die Chorleiterin,
- zwei Kassenprüfer,

(2) In der ordentlichen Mitgliederversammlung (→ §13(1)) erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und legt die Jahresrechnungen für die beiden vergangenen Geschäftsjahre vor. Die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) Wahl und Entlastung des Vorstandes,
- b) Wahl und Abwahl des Chorleiters/der Chorleiterin
- c) Änderungen der Satzung
- d) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- e) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- f) die Auflösung des Vereins.

(4) In der Mitgliederversammlung haben Ehrenmitglieder, Chor- und Vorstandsmitglieder sowie der Chorleiter/die Chorleiterin Stimmrecht. Inaktive Mitglieder, soweit sie nicht Vorstandsmitglieder sind, haben beratende Stimme.

§ 13 Verfahrensvorschriften

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird in jedem zweiten Jahr vom Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit bei Bedarf einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangt.

(2) Der Vorstand lädt schriftlich unter Mitteilung der festgesetzten Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte, jedoch keine Anträge auf Satzungsänderung auf die Tagesordnung setzen, desweiteren die Reihenfolge der Tagesordnung umstellen.

(3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Versammlungsleiter, in der Regel der Vereinsvorsitzende, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus den anwesenden Mitgliedern. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Beschlussfähigkeit und Abstimmungsmodus

(1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Beantragt mindestens eines der anwesenden Chormitglieder geheime Abstimmung, so ist dem Antrag stattzugeben. Soweit das Gesetz es zuläßt und diese Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. In der Mitgliederversammlung hat jedes Chormitglied (→§6) eine Stimme. Das Stimmrecht ruht bei Abstimmungen, deren Gegenstand die eigene Person oder deren Belange sind.

(2) Wahl und Abwahl des Chorleiters/der Chorleiterin bedürfen der absoluten Mehrheit der anwesenden Chormitglieder.

(3) Die Satzung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Chormitglieder geändert werden. Der Gegenstand der Satzungsänderung muß mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben sein.

B. Der Vorstand

§ 15 Geschäftsführender Vorstand

(1) Dem geschäftsführenden Vorstand (Vorstand im Sinne des BGB) der Chorgemeinschaft gehören an

- a) der/die Vorsitzende,
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende,
- c) der Schatzmeister/die Schatzmeisterin.

(2) Er führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und verwaltet sein Vermögen. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.

(3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind je einzeln zeichnungsberechtigt. Bei Geschäftsvorgängen, die einen Wert von 5.000,- Euro überschreiten, müssen zwei Vorstandsmitglieder unterzeichnen.

§ 16 Erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand der Chorgemeinschaft (kurz: Vorstand) wird auf 2 Jahre gewählt und besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem Chorleiter/der Chorleiterin als geborenem Mitglied

c) weiteren Chormitgliedern mit besonderen Aufgaben oder Funktionen

(2) In den Vorstand können Chormitglieder und inaktive Mitglieder gewählt werden. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der geschäftsführende Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

(3) Der Vorstand ist für die Organisation der Choraktivitäten und die Durchführung von Konzerten verantwortlich.

IV. Die künstlerische Arbeit des Chores

§ 17 Chorleiter/Chorleiterin

(1) Die künstlerische Leitung der Chorgemeinschaft liegt in den Händen des Chorleiters/der Chorleiterin. Seine/Ihre wesentliche Aufgabe ist es, die Konzertprogramme aufzustellen, die Chorwerke einzustudieren und diese aufzuführen. Er/Sie kann sich im Einzelfall bei Proben in Abstimmung mit dem Vorstand vertreten lassen. Er/Sie hat das Recht, in Abstimmung mit dem Vorstand einen Korrepetitor heranzuziehen.

(2) Er/Sie ist für die Dauer seines Amtes geborenes Chor- und Vorstandsmitglied (→§16).

§ 18 Auswahl und Festsetzung des Programms

Die Auswahl der einzustudierenden Chorwerke ist Aufgabe des Chorleiters/der Chorleiterin. Die Festsetzung des Programms bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Die Wünsche des Chores sind hierbei angemessen zu berücksichtigen.

§ 19 Probenbesuch

(1) Jedes Chormitglied muss sich bemühen, musikalisch hochwertige Leistungen des Chores zu ermöglichen.

(2) Es finden regelmäßig Chorproben statt. Sonderproben können angesetzt werden. Jedes Chormitglied ist verpflichtet, an allen Proben teilzunehmen sowie bei den Konzerten mitzuwirken. Kann jemand an einer Chorprobe nicht teilnehmen, so muss er sich ordnungsgemäß entschuldigen.

(3) Der Vorstand muss Chormitglieder, die ihren Part nicht ausreichend beherrschen, im Einvernehmen mit dem Chorleiter/der Chorleiterin von der Mitwirkung am Konzert ausschließen.

V. Auflösung der Chorgemeinschaft und Schlussbestimmungen

§ 20 Auflösung der Chorgemeinschaft

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden Chormitglieder beschlossen werden.

(2) Die Mitglieder dürfen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Beiträge und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Altenberger Dom-Verein e.V., mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke zur Förderung der Kirchenmusik im Altenberger Dom zu verwenden.

(4) Beschlüsse, wie das Vermögen des Vereins bei Auflösung zu verwenden ist, dürfen erst nach Anhören des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 21 Schlussbestimmungen

Diese Fassung der Satzung der Chorgemeinschaft Zanders Bergisch Gladbach wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 14.03.2008 in Bergisch Gladbach beschlossen.